

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim u.T./Dettingen u.T./Notzingen
vom 12. Januar 1979**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinsame Ausschuss am 11. Januar 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim u. T./Dettingen u.T./Notzingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, grundsätzlich durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Teckbote" und in die Amtsblätter der Gemeinden Dettingen und Notzingen in dem jeweils für öffentliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden vorgesehenen Teil.
- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt das jeweils letzte Ausgabedatum der o.a. Amtsblätter bzw. der Tageszeitung "Der Teckbote".

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 12.Januar 1979

gez. Hauser
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Teckboten vom 17.01.1979, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen vom 19.01.1979 und im Notzinger Mitteilungsblatt vom 18.01.1979 öffentlich bekanntgemacht.